



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/1/434-2012

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden; Stellungnahme

Bezug: BMI-LR1340/0022-III/1/2011

DATUM

31.1.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, dass dagegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Zu einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu Art 1 Z 4:

1. Nach den Erläuterungen soll eine Landespolizeidirektion auch für die Gebiete mehrerer Gemeinden (zweimal Mehrzahl!) zugleich als Sicherheitsbehörde erster Instanz eingerichtet werden können. Der vorgesehene Gesetzeswortlaut verwendet zweimal die Einzahl. Dies kann zu Interpretationsproblemen führen. Eine eindeutige Gesetzesformulierung (etwa "für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden") wäre zweckdienlich. Diesfalls wären auch die neuen Formulierungen im Art 15 Abs 3 und 4 B-VG anzupassen (etwa "von Gemeinden"). Die Begründung der Zuständigkeit einer Landes Sicherheitsdirektion über das Gebiet einer Statutarstadt hinaus sollte an die Zustimmung des betreffenden Landes gebunden werden.

2. Im Art 78b Abs 2 sollte die Bestellung des Landespolizeidirektors ausdrücklich an die Zustimmung des jeweiligen Landeshauptmannes bei sonstiger Nichtigkeit gebunden werden.

Zu Art 2 Z 8:

Die Polizeärzte stehen in einem Vertragsverhältnis zum Bund, niemals aber zur Landespolizeidirektion. (Formulierungsvorschlag in Anlehnung an § 41 Abs 2 Ärztegesetz 1998: ... "auch die auf Grund eines Dienstverhältnisses für eine Landespolizeidirektion tätigen Ärzte" ...)

Zu Art 2 Z 9:

Die Reihenfolge der Landespolizeidirektionen, die zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sind entspricht dem System "kunterbunt". Sie sollte durch eine Aufzählung nach der alphabetischen Reihenfolge der Bundesländer ersetzt werden.

Zu Art 2 Z 11:

Die Überstellung des geltenden § 10 Abs 5 in den § 9 Abs 3 (neu) kann nicht nachvollzogen werden. Geregelt wird die Besorgung des inneren Dienstes der Polizeikommanden und Polizeiinspektionen, die Bestimmung gehört daher weiter in den § 10.

Zu Art 2 Z 20:

Nach der geplanten Z 2 wäre die Landespolizeidirektion ihre eigene Berufungsbehörde bei Entscheidungen, die sie als Sicherheitsbehörde erster Instanz getroffen hat. Das kann es nicht sein.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC